



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 27. Januar 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
11. September 2024; Pet 3-20-11-821-
032684
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
19. Dezember 2024 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/14071), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 3-20-11-821

Grundsatzfragen zum Beitrags- und Versicherungsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein Inflationsausgleich für Rentner und Hinterbliebene – in Form einer einmaligen Sonderzahlung – gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass für Arbeitgeber die Möglichkeit bestünde, ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000 Euro zu gewähren. Dies sehe die sog. „Inflationsausgleichsprämie“ vor. Die möglichen Sonderzahlungen seien sogar Teil der Tarifverhandlungen. Von der Inflation seien aber alle Bürger betroffen. Aus Sicht des Petenten bestehe daher eine offensichtliche Benachteiligung der Rentner und Hinterbliebenen. Wenn die Bundesregierung den Arbeitnehmern steuer- und abgabenfreie Zahlungen durch die Arbeitgeber erlaube, solle zum Ausgleich auch Rentnern und Hinterbliebenen eine einmalige Sonderzahlung in angemessener Höhe gewährt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 272 Unterzeichnungen und 37 Diskussionsbeiträge sowie weitere sachgleiche Eingaben vor, in denen ebenfalls eine Inflationsausgleichsprämie für Rentenbeziehende – u.a. auch in Form eines monatlichen Zuschlags – gefordert wird. Diese werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben,



noch Pet 3-20-11-821

ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss äußert sein Verständnis für das Anliegen der Petenten nach einem „Inflationsausgleich“ für Rentner/innen vor dem Hintergrund gestiegener Preise und möchte – mit Blick auf das System der gesetzlichen Rentenversicherung – Folgendes erläutern:

Das System der gesetzlichen Rentenversicherung beruht auf dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit. Die Höhe einer Rente richtet sich also vor allem nach der Höhe der während des Versicherungsliebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Diesem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit folgt auch die jährliche Anpassung der Renten, die grundsätzlich der Lohnentwicklung folgt. Insoweit sichert die Rentenanpassung den Rentner/innen ihre Teilhabe an der Lohnentwicklung und sorgt so für höhere Renten. Die Preisentwicklung bzw. Inflation wird bei der Rentenanpassung dagegen nicht berücksichtigt.

Nach der starken Rentenanpassung im vorletzten Jahr stiegen die Renten im Jahr 2023 um 4,39 Prozent im Westen und um 5,86 Prozent im Osten. Diese Anpassung ergab sich aus der deutlichen Lohnsteigerung des vorletzten Jahres. Die Rentenanpassung bleibt damit zwar aktuell hinter der Inflation zurück, aber auch die Beschäftigten nehmen derzeit Reallohneinbußen hin.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass dies nur eine Momentaufnahme ist. Das Prinzip, dass die Renten den Löhnen folgen, hat sich mit Blick auf die Einkommensentwicklung von Rentnerinnen und Rentnern – bei Betrachtung eines längeren Zeitraumes – bewährt. Betrachtet man die Entwicklung des jahresdurchschnittlichen aktuellen Rentenwerts seit dem Jahr 2012, so hat der Anstieg im Westen insgesamt 26 Prozent betragen, im Osten sogar 40 Prozent. Im Vergleich dazu sind im selben Zeitraum die Preise um 20 Prozent gestiegen. Bei 1.000 Euro Rente monatlich lag die Rentenanpassung somit brutto um 63 Euro im Westen und um 198 Euro im Osten über der Inflation in diesem Zeitraum. Aktuell abgeschlossene Tarifverträge sehen durchaus beachtliche Lohnerhöhungen vor, die sich dann in der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 abbilden werden. Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass die Renten insbesondere durch die Beiträge der Beschäftigten finanziert werden. Eine über die Lohnentwicklung hinausgehende Erhöhung der Renten – wie zum Beispiel eine Inflationsausgleichsprämie für Rentnerinnen und Rentner – könnte nur über einen höheren Beitrags-



noch Pet 3-20-11-821

satz oder weitere Mittel des Bundes finanziert werden. Dies würde also entweder Beschäftigte und die Unternehmen zusätzlich belasten oder es müssten zusätzliche Steuermittel aufgebracht werden.

Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass die Inflationsausgleichsprämie keine gesetzliche Leistung ist. Die Grundlage bilden hierbei Vereinbarungen der Tarifpartner bzw. von Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern. So hat der Gesetzgeber allen Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet, ihren Beschäftigten im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von insgesamt bis zu 3.000 Euro zu gewähren (§ 3 Nr. 11 c Einkommensteuergesetz (EStG)). Die Inflationsausgleichsprämie ist hierbei eine zeitlich beschränkte, freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die dieser zusätzlich zum Arbeitslohn gewähren kann und die gegebenenfalls tarifvertraglich verankert ist. Hintergrund dieser steuer- und abgabenfreien Einmalzahlung ist auch der Gedanke, dass die ohnehin u.a. durch die Energiepreisentwicklung getriebene Inflation durch hohe Lohnentwicklungen nicht noch mehr gesteigert werden soll. Die Einmalzahlung soll damit einen Beitrag leisten, dass es nicht zu einer sogenannten Lohn-Preis-Spirale kommt, die zu einer immer weiter steigenden Inflation führen würde. Von einer Dämpfung der Inflation profitieren daher auch die Rentner/innen.

Im Hinblick auf die künftige Einkommensentwicklung von Rentnerinnen und Rentnern sieht der Koalitionsvertrag vor, die bisher geltende Haltelinie von 48 Prozent für das Rentenniveau dauerhaft zu sichern und damit das derzeit geltende Rentenniveau auch für die fernere Zukunft fortzuschreiben. Hierzu hat die Bundesregierung am 5. März 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung (Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz, sog. Rentenpaket II) vorgelegt, welches zum Ziel hat, die gesetzliche Rente als tragende Säule der Alterssicherung langfristig mit Blick auf das Rentenniveau von 48 Prozent stabil und im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung finanziert zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin auch für jüngere Generationen verlässlich bleibt.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass eine Inflationsausgleichsprämie oder ein Rentenzuschlag als neue Leistung für Rentenbeziehende, wie sie mit der Petition gefordert wird, zwangsläufig mit einem erheblichen zusätzlichen Finanzbedarf einhergehen. So hat die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, die im Wesentlichen im vergangenen Jahr für alle Rentenbeziehenden ausgezahlt wurde, insgesamt rund 6 Milliarden Euro gekostet. Ein



noch Pet 3-20-11-821

solches, oder noch deutlich höheres Finanzvolumen wäre vor dem Hintergrund der Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau, aber auch mit Blick auf die Herausforderungen in anderen Politikbereichen, die im Zusammenhang mit der demografischen, digitalen und ökologischen Transformation stehen, eine erhebliche zusätzliche finanzielle Leistung.

Aus den dargestellten Gründen und insbesondere auch mit Verweis darauf, dass eine über die Lohnentwicklung hinausgehende Erhöhung der Renten – im Wege einer Inflationsausgleichsprämie für Rentner/innen – bedeuten würde, dass Rentenbeziehende – anders als viele beitragszahlende Beschäftigte – auf das Jahr bezogen zwei Leistungserhöhungen erhalten würden; vermag der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Gruppe Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.